

Kleine Anfrage

Waldgesetz

Frage von Landtagsabgeordnete Susanne Eberle-Strub

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 05. September 2018

1995 wurden nach einem schweren Unwetter vom Amt für Umwelt als Sicherungsmassnahme auf einer privaten Wiese Büsche angepflanzt. Die Grundeigentümer wandten sich im Januar 2017 an die Regierung, weil sie befürchteten, dass die aufgeforstete Fläche irgendwann als Wald einzoniert werden könnte. Die Antwort in schriftlicher Form kam vom Amt für Bau und Infrastruktur, die erklärten, dass das Grundstück im Übrigen Gemeindegebiet liege, überlagert mit der roten Gefahrenzone. Es liege aber nicht im Waldgebiet. Die Grundeigentümer wollten dieses Jahr die Büsche entfernen und Obstbäume anpflanzen. Sie informierten im Voraus den Gemeindeförster, der ihnen mitteilte, dass dies nicht möglich sei, da der aufgeforstete Teil Wald sei. Auf Nachfrage beim Amt für Umwelt wurde ihnen dies bestätigt.

Im Waldgesetz vom 25. März 1991 steht unter Art. 2 Abs. 1: «Als Wald gilt jede Fläche im Ausmass von mindestens 250 Quadratmetern, die mit mindestens zwölf Jahren alten Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.»

Diese automatische Umzonierung stösst bei den Grundeigentümern auf grosses Unverständnis, zumal sie nie darüber informiert wurden. Dazu meine Fragen:

- * Warum wird den Grundeigentümern bei einer Bepflanzung durch das Amt für Umwelt nicht mitgeteilt, dass sie innerhalb von zwölf Jahren die Büsche entfernen müssen, ansonsten die aufgeforstete Fläche als Wald einzoniert wird?
- * Wann wird das Grundstück als Wald einzoniert: Bei der Bepflanzung oder nach zwölf Jahren? Und weshalb werden die Grundeigentümer vor der Umzonierung nicht informiert?
- * Warum wurde im Schreiben vom ABI, unterzeichnet vom Amts- und Abteilungsleiter, den Grundeigentümern gegenüber die Aussage gemacht, es sei kein Wald?

- * Welche Möglichkeiten haben die Grundeigentümer, ihr vom Amt für Umwelt aufgeforstetes Grundstück wieder in Wiese umzuzonieren? Vor allem, da sie nicht informiert wurden, dass sie die Büsche innerhalb von zwölf Jahren entfernen müssen.
- * Hat es in den letzten Jahren ebenfalls Fälle gegeben, bei denen Grundeigentümer nicht gewusst haben, dass ihr Grundstück aufgrund Art. 2 Abs. 1 Waldgesetz zu Wald geworden ist, gab es dadurch Streitfälle und sind noch Beschwerden hängig?

Antwort vom 07. September 2018

Zu Frage 1:

Nach dem Unwetter und dem Rufeniedergang 1995 im betroffenen Gebiet war die Liegenschaft des betroffenen Grundeigentümers höchst einsturzgefährdet. Um den darunter liegenden Hang, welcher massiv abgerutscht war, zu sichern, mussten in kürzester Zeit verschiedene Sofortmassnahmen umgesetzt werden. Diese umfassten insbesondere die Sicherung des Hanges mit Ankerverbauungen und auch die Bepflanzung der angesprochenen Fläche mit Bäumen. Da der Zweck der Aufforstung im dauerhaften Erosionsschutz lag, musste davon ausgegangen werden, dass die Bestockung dauernd bestehen bleibt und der Hangstabilisierung dient und es bestand dementsprechend kein Anlass, spezifisch auf die Walddefinition mit dem dynamischen Waldbegriff hinzuweisen.

Zu Frage 2:

Eine Bestockung wird dann als Wald eingestuft, wenn die Kriterien gemäss Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes erfüllt sind. Neben dem aktuellen Alter muss geprüft werden, ob die Bestockung aus heimischen Strauch- und Baumarten besteht und eine Waldfunktion übernehmen kann. Die Feststellung, ob alle drei Kriterien erfüllt sind, erfolgt im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens. Sind sie erfüllt, gilt die Bestockung rechtlich als Wald und unterliegt den Bestimmungen des Waldgesetzes. Dies auch dann, wenn die Fläche zonenplanrechtlich nicht der Waldzone zugeordnet ist. Die Qualifikation als Wald führt nicht automatisch zu einer zonenplanrechtlichen Zuordnung in die Waldzone. Die Anpassung der Zonenplanung obliegt den Gemeinden.

Zu Frage 3:

In den Schreiben ging es jeweils nur um die Zonen-Zuordnung von Grundstücken. Da sich die betroffene Parzelle zonenplanrechtlich unabhängig von der aktuellen Bestockung im Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) befindet, war die Aussage des Amtes für Bau und Infrastruktur somit korrekt.

Zu Frage 4:

Der Grundeigentümer hat die Möglichkeit, ein Waldfeststellungsverfahren zu beantragen. Im Zuge dessen wird festgestellt, ob es sich bei der Bestockung um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt. Das Ergebnis der Waldfeststellung wird als Verfügung mit Rechtsmittel ausgestellt. Der Grundeigentümer hat die Möglichkeit, gegen die Verfügung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu erheben.

Zu Frage 5:

Der Umstand, dass im Waldgesetz der dynamische Waldbegriff verankert ist, führt ausserhalb von Bauzonen immer wieder dazu, dass sich ein bestehender Wald ausbreitet oder sich eine Bestockung neu etabliert und nach 12 Jahren die Kriterien nach Waldgesetz erfüllt sind. Aktuell sind in Zusammenhang mit dieser Thematik 3 Beschwerden hängig.